Houptent

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Zell am Harmersbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 18. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20. September 2011 erhält folgende neue Fassung:

- § 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)
- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a.) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b.) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend und unveränderlich aufzeichnen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nötig sind.

§ 2

§ 4 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20. September 2011 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 7 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20. September 2011 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 - 1. mit Gewinnmöglichkeit:
 - außerhalb von Spielhallen je Spielgerät 17 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 35,00 Euro. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät 17 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 90,00 Euro. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - 2. ohne Gewinnmöglichkeit:
 - 2.1 außerhalb von Spielhallen je Spielgerät 35,00 Euro
 - in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät 90,00 Euro.
 - 3. Unabhängig vom Aufstellungsort beträgt die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit, mit den Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden je Gerät und angefangenen Kalendermonat 300,00 Euro.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

	**		
To the same of			
200			
1			
	November of the Control of the Contr		
3	Provided in the Control of the Contr		
200			
	AL I		
100000	salatan eta		
and in last	900 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		
***************************************	No scientific		
2			
11 12 11	de la company de		
* Junior Color	**************************************		
1771112			
1	Taranta da Ario		
1000000	13474		
XIONOLIN	W POWER IN		
201	ANNI II II ANNI		
TI Quality	A ANGARA		
1000	osestions.		
lat Wilder	NA WARRAN		
00000	With an a		
	NA CALLED AND AND AND AND AND AND AND AND AND AN		
201	A STANIA		
P. S.	u priest de la companya de la compa		
000	NA AND AND AND AND AND AND AND AND AND A		
2000	PER NAVA REPORTED TO THE PER NAVA REPORTED TO		
1991	TA CHEROMAN		
PP AUSTRAN	APANASAN APANA		
Circumstissa.	Polymorphism		
k giller (pase	Professional Contractions of the Contraction of the		
1000	enter contr		
A SOUTH TO	A SERVICE TOPA		
STATE STATE	resident residents		
HOLENSON HOLENSON	er verende de		
SCHALASSE A	מעניליאיאון .		
e Approprie	PA STERNA CASE		
Actions	And Andrews		
DV-0-SERVICE DV-0-	And Briston		
*/0/17/000	***************************************		
SINGLE VANCOR	PATRICATION		
950000000	environes.		
no constant you	NA CONTRACTOR OF THE CONTRACTO		
TO/ABCAR	NA ALCONO		
100 (10/10/41	tos textores		
1972-cyclyte	2015/Marie		
HAMMAN	AND THE PROPERTY OF THE PROPER		
Walderland	VALUE OF THE PARTY		
(A) graphy (A)	Approximation		
Total age of Million	Milliante		
To the second section of the second	Pagementus		
Newspaper	Shrippyone		
WANTEROOM	ADDRESS AND THE PROPERTY OF TH		
WOODIN WITH	ON THE PROPERTY OF THE PROPERT		
3	2		

§ 8 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20. September 2011 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 19. November 2013



Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 19. November 2013



Bürgermeister